

# Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen  
Steuer-Gewerkschaft  
Landesverband Berlin

Ausgabe 3  
Jahrgang 2022

Themen:

- Anhebung der Wegstreckenentschädigung
- DSTG nimmt Stellung zur Änderung der Abgabenordnung
- JAV-Wahlen 2022: Die Jugend hat gewählt!



Amtsärztliche Untersuchungen der  
ZMGA zur Verbeamtung



**DSTG**

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



# Mit Sicherheit gut und günstig unterwegs

## Erstklassige Leistungen zum fairen Preis für den öffentlichen Dienst



### Kfz-Versicherung

Immer gut und günstig versichert

Fahrer unter 23 Jahren mit Eltern-Kind-Regelung oder Führerschein länger als 3 Jahre. Einstieg möglich ..... mit **66 %**

#### Telematik Plus

Mit Ihrem verantwortungsvollen Fahrstil bis zu 30% auf Ihren Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko sparen. Bonus ..... bis zu **30 %**

#### Kombi-Bonus

Bei Abschluss von zwei weiteren kombifähigen Verträgen nochmals ..... **5 %** Nachlass auf Ihre Kfz-Versicherung möglich

#### Neukunden-Bonus\* für Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft

Einmalig ..... **30 €**

\* Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft, die mit ihrer Autoversicherung als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, erhalten einen Bonus von je 15 € im Beginnjahr und 15 € im ersten Folgejahr.

\*\* Falls lediglich Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden, beträgt die Beitragsrückerstattung für Beamte bis zu vier Monatsbeiträge, für Beamtenanwärter bis zu sechs.

#### Kundendienstbüro

**Bastian Robert Nischan**

Versicherungsfachmann

Tel. 030 49915510

Fax 0800 2875324211

BastianRobert.Nischan@HUKvm.de

HUK.de/vm/BastianRobert.Nischan

Tauernallee 44, 12107 Berlin



### Private Krankenversicherung

- Günstige Krankenversicherung mit attraktiver Beitragsrückerstattung\*\*
- Gut beraten – Wir sind der größte deutsche Versicherer für den öffentlichen Dienst



### Berufs-/Dienstunfähigkeitschutz

- Sicher: Sie erhalten eine monatliche Rentenzahlung um Ihre Kosten zu decken
- Individuell: Passgenau ausgerichtet auf Ihre individuellen Bedürfnisse
- Flexibel: Sie können die Rentenhöhe Ihrer jeweiligen Lebenssituation anpassen



### Altersvorsorge

- Sicherheit und Rendite vereint – durch Fonds- und Garantieguthaben
- Maximale Flexibilität – ob Beitragsanpassung, Anlagepause, Sonderzahlung oder -entnahme
- Volle Transparenz – zu jeder Zeit wissen, was mit dem eingezahlten Geld passiert



### Bausparen

- Anlage Ihrer vermögenswirksamen Leistungen
- Zusätzlich mit attraktiven staatlichen Prämien die Basis fürs Eigenheim schaffen
- Als Mitglied in einer dbb-Fachgewerkschaft erhalten Sie 50% Nachlass auf die Abschlussgebühr bei den Wohnsparangeboten unseres Partners Wüstenrot

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Wertschätzung ist in aller Munde. Aber selten wird sie gewährt und noch seltener wird sie empfunden.

Die Ruheständler in Berlin sind gefühlt in einer Dauerschleife der Geringschätzung.



Es fing im Jahr 2020 an. Hauptstadtzulage war das Stichwort. Zunächst hatte das Kind einen anderen Namen und zwar „Ballungsraumzulage“. Sie sollte gezahlt werden, weil die Lebenshaltungskosten im Land Berlin so hoch sind. Dieses gilt aber gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst, wie auch für Pensionärinnen und Pensionäre. Und urplötzlich wurde die Maßnahme in Hauptstadtzulage umbenannt. Begründung jetzt: Diese soll eine Attraktivitätszulage sein, um den notwendigen Nachwuchs für eine Anstellung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu gewinnen. Und schon waren die Pensionärinnen und Pensionäre ausgegrenzt, denn um die muss man sich ja nicht bemühen, die wachsen dem Land Berlin ja in lästiger Weise automatisch zu.

Und weiter ging es im Jahr 2022. Da die Arbeitgeber sich bei den Tarifverhandlungen nicht dazu haben bewegen lassen eine prozentuale Gehaltserhöhung ab 01.10.2021 zu zahlen, wurde als Überbrückungszahlung in Form eines Einmalbetrages die sogenannte Corona-Prämie vereinbart und die prozentuale Erhöhung erst ab 01.12.2022 gewährt. Das Umklappen auf den Beamtenbereich war nun relativ einfach und auch die Begründung zur Nichtgewährung bei den Pensionärinnen und Pensionären schnell bei der Hand: Die Corona-Prämie kann schließlich nur den Beamtinnen und Beamten gezahlt werden, die sich einem Infektionsrisiko bei der täglichen Arbeit ausgesetzt haben. Darunter fallen natürlich nicht die Pensionärinnen und Pensionäre.

Die neueste Ungerechtigkeit bahnt sich mit dem Energiegeld oder Energiepauschale bzw. Energiekostenzuschuss an. Diese Pauschale i.H. v. 300 Euro soll im September und Oktober 2022 den Arbeitnehmern über die Lohnabrechnung gezahlt werden und den selbständig Tätigen bei der Steuervorauszahlung im September abgezogen werden. Mit der feinen Formulierung, dass diese Zahlung nur Bürgerinnen und Bürger erhalten sollen, die erwerbstätig sind, ist doch klar: Pensionärinnen und Pensionäre bleiben wieder außen vor. Merkwürdig ist nur, dass die Energiekosten für Pensionärinnen und Pensionäre um nicht einen Euro niedriger sind.

Hauptstadtzulage und Corona-Prämie sind natürlich auch den Rentnerinnen und Rentnern, mit der gleichen Begründung wie den Pensionärinnen und Pensionären, nicht gezahlt worden, bzw. im Falle des Energiegeldes sollen auch sie außen vorbleiben.

Eine Einmalzahlung für die Pensionäre am Ende des Jahres, als adäquater Ersatz zur Corona-Prämie, wäre durch eine Gesetzesvorlage noch möglich.

Darüber hinaus sollte sich das Land Berlin beim Bundesgesetzgeber für eine Nachbesserung beim Energiegeld einsetzen und auch die nicht Erwerbstätigen mit einem Betrag bedenken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fordert weiterhin, dass Kolleginnen und Kollegen nicht übergangen werden, die dem Land Berlin in der Vergangenheit zuverlässig gedient und ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Mit der Pensionierung und Verrentung endet nicht die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers.

Mit kollegialen Grüßen

## Amtsärztliche Untersuchungen der ZMGA zur Verbeamtung

Der Gesundheitszustand ist ein entscheidendes Kriterium im beamtenrechtlichen Auswahlverfahren. Die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) stellt die gesundheitliche Eignung als Ernennungsvoraussetzung für ein Beamtenverhältnis auf der Grundlage einer amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme fest. Verantwortlich für diese Begutachtung ist die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in Berlin Moabit.

Kolleginnen und Kollegen, die eine amtsärztliche Untersuchung erwartet, sollten sich für den ZMGA-Termin gut vorbereiten und sich bewusst sein, dass ihre Aussagen sowie die Untersuchungsergebnisse und der gesamte Schriftverkehr von der ZMGA elektronisch erfasst ist. Folglich sind diese gespeicherten Daten für weitere Untersuchungen verwertbar. Beamtinnen und Beamte sind nicht verpflichtet, Fragen nach Schwangerschaft und Schwerbehinderung zu beantworten.

### Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Untersuchungen ist § 8 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG). Danach ist die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen. Diese Untersuchungen finden grundsätzlich statt vor einer Verbeamtung auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit.

### Amtsärztliche Untersuchung

Den Amtsärztinnen und Amtsärzten der ZMGA sind für die Untersuchung Standards (SenFin v. 13.05.20 an Hauptausschuss) vorgegeben. Die Untersuchung direkt bei den amtsärztlich tätigen Gutachter/innen dauert ca. 30 Minuten. Dazu kommen Diagnostik- und Laboruntersuchungen.

#### Anamneseerhebung ohne Fragebogen:

- Sozial-, Berufs- und Familienanamnese
- Vorerkrankungen;
- Unfälle, Operationen, Krankenhausbehandlungen
- nach bestehenden Krankheiten

- ärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen
- Medikamenteneinnahmen
- Therapiemaßnahmen
- Alkoholkonsum; Rauchen
- Sportliche Aktivitäten
- Vorliegen einer Schwerbehinderung
- Anerkennung nach SGB VII (MdE)

#### Körperliche Untersuchung:

- Feststellen des Körpergewichts, der Körpergröße und messen des Bauchumfangs
- Blutdruck- und Pulsmessung
- Inspektion von Haut und Schleimhäuten
- Inspektion der Mundhöhle, des Rachens, des Gebisses
- Abhören von Herz und Lunge
- Abtasten des Bauchraums (Abdomen)
- Untersuchung der Wirbelsäule, der Gliedmaßen und der Gelenke einschließlich Funktionstests (aktiv und passiv)
- Hörtest (Flüstersprache), Sehtest (Sehtafeln)
- Gleichgewichts- und Koordinationstests

#### Laboruntersuchungen:

- Kreatinin, Glucose, GOT, GPT, Y-GT
- großes Blutbild, Blutsenkung, Blutfette
- Harnsäure, Urintest

#### Sehtest:

Der Sehtest erfolgt durch eine medizinische Fachangestellte der ZMGA.

### Ärztliche Schweigepflicht

Festzuhalten bleibt, die konkreten Untersuchungsergebnisse unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht. Nur die Eignung selbst, nicht die genaue Diagnose darf die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt der Dienstbehörde/Dienststelle weitergeben.

### Ärztliches Gutachten, Gutachtenkopie

Die ZMGA erstellt nach Auswertung aller Angaben und Untersuchungsergebnisse eine amtsärztliche gutachterliche Stellungnahme. Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem

gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte zu nehmen. Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich eine Kopie der amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme (§ 45 Abs. 3 Satz 2 LBG). Auf die Aushändigung einer Kopie des Gutachtens hat jede Beamtin bzw. Beamter einen Anspruch. Anderenfalls ist eine Kopie schriftlich anzufordern.

## DSGVO und BDSG

Vorgaben, wie Mitarbeiter der ZMGA mit den personenbezogenen Daten umzugehen haben, regelt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (DS GVO - und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097); Beide sind anzuwenden.

Die DSTG macht darauf aufmerksam, dass nach Artikel 15 DS GVO Kolleginnen und Kollegen ein Auskunftsrecht bei der datenverarbeitenden Stelle – ZMGA – nach Herkunft und Umfang der personenbezogenen gespeicherten Daten haben. Das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS GVO zählt zu den elementaren subjektiven Datenschutzrechten. Jede datenverarbeitende Stelle ist verpflichtet, kostenfrei Auskunft zu den eigenen Daten zu erteilen. Anderenfalls haben Betroffene ein Beschwerderecht bei der Berliner Aufsichtsbehörde (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin).

## Persönliche Aufzeichnungen

Zusätzlich empfiehlt es sich, die amtsärztliche Untersuchung bei der ZMGA aus Gründen der Beweislast erleichterung zeitnah mit Hilfe eines Gedächtnisprotokolls zu dokumentieren und zu unterschreiben.

Bei weiteren Fragen oder Problemen mit dem Gutachten des Amtsarztes kann der Rechtsschutz der DSTG weiterhelfen. Kontaktieren Sie uns in diesem Fall gerne.

## Anhebung der dienstlichen Wegstreckenentschädigung

Nicht erst seit der derzeitigen Spritpreisentwicklung beschäftigt das Thema der angemessenen Wegstreckenentschädigung die DSTG.

Schon seit Jahren steigen die Preise für Kraftstoff außerordentlich und belasten insbesondere immer mehr Erwerbstätige, die ein privates Kraftfahrzeug nutzen, um zu pendeln oder um ihren Dienst zu versehen.

Gerade Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wie beispielsweise Vollziehende sowie Betriebsprüfende, die ihre Tätigkeit im Außendienst ausüben, sind von diesen unschönen Entwicklungen äußerst betroffen. Viele von ihnen nutzen ihr privates Fahrzeug für dienstliche Belange. Hierfür gibt es zurzeit eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer. Dieser pauschale Wert wurde seit rund 15 Jahren nicht nach oben angepasst und reicht inzwischen als Ausgleich der dienstlich verursachten Kosten vorne und hinten nicht mehr aus.

Eine Mehrbelastung von Beschäftigten, die im Interesse ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers unterwegs sind, ist nicht hinnehmbar und muss unbedingt vermieden werden. Zumal dieser organisatorisch und kostenmäßig entlastet wird. Wer sein privates Fahrzeug für staatliche Zwecke nutzt und einsetzt, darf dadurch nicht zusätzlich Einbußen erleiden. Deswegen verlangt die DSTG seit längerem und immer wieder, die Wegstreckenentschädigung pro Kilometer zumindest an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Es sollte sich hier ein Beispiel an der Erhöhung der Pendlerpauschale seitens der Bundesregierung genommen werden. Zum Abpuffern der steigenden Energiekosten wurde diese ab dem 21. gefahrenen Kilometer in 2021 um 5 Cent auf 35 Cent und in 2022 um weitere 3 Cent erhöht. Diese Erhöhungen sollten wenigstens als Orientierung für die Anpassung der Wegstreckenentschädigung dienen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erwartet daher zeitnah eine entsprechende Unterstützung der dienstlich veranlassten Fahrten und fordert weiterhin, die angemessen entlastende Anhebung der Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung der aktuellen Energiekostenentwicklung.

## DSTG nimmt Stellung zur Änderung der Abgabenordnung

Am 16. Mai 2022 fand im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ statt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) war als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung zur Anhörung eingeladen und wurde durch ihren damaligen Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler vertreten.

Konkret geht es um die Berücksichtigung des Zinsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus Juli 2021, nachdem 6 % Zinsen auf Nachzahlungen und Erstattungen als zu hoch angesehen wurde.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 vorgegeben die AO entsprechend zu ändern. Angesichts des Zeitdrucks hält die DSTG es für richtig, den Fokus zunächst nur auf die Modifizierung der Verzinsung nach § 233a AO zu legen, da dies auch der einzige Regulationsfall der BVerfG-Entscheidung war.

Auch wenn das BVerfG weitere Zinstypen nicht angesprochen hat, empfiehlt die DSTG eine intensive Prüfung der Zinshöhen - auch außerhalb von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - nicht auf die lange Bank zu schieben. Denn sollten Steuerpflichtige entsprechende Urteile erstreiten, ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Allein hinsichtlich der Verzinsung nach § 233a AO sind über 8 Mio. Zinsbescheide zu ändern.

Die DSTG hält das geplante Vorgehen, auch weiterhin mit einem festen Zinssatz zu operieren, für die richtige Lösung.

Einen flexiblen, sich möglicherweise ständig ändernden Zinssatz zu verwenden, hält die DSTG für keine praxistaugliche Lösung. Zwar kann man argumentieren, es handle sich ja nur um Zahlen. Trotzdem wird die Sache deutlich bürokratischer. Ständig müssen neue Zinssätze festgelegt und veröffentlicht werden.

Rechtsanwender – sowohl in der Verwaltungspraxis wie auch in der Beratungspraxis – täten sich bei Berechnungen erheblich schwerer. Vor allem für unberatene Steuerzahler wären Zinsberechnun-

gen mit ständig wechselnden und „krummen“ Zinssätzen nicht mehr nachvollziehbar.

Der Weg, mit einem vertretbaren, aber nachvollziehbaren Zinsfuß zu arbeiten, ist der deutlich bessere Weg. Die DSTG ist zudem der Meinung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, einen Zinssatz festzulegen und nicht im Sinne einer Verweisung auf ökonomische Daten Dritter zu operieren.

Die DSTG spricht sich auch klar gegen eine (vorübergehende) Abschaffung der Vollverzinsung aus.

Aufgrund ökonomischer Daten ist ohnehin ein Zinsanstieg zu erwarten.

Die Regelung jetzt – mit Blick auf die Vergangenheit – abzuschaffen, müsste alsbald zu einer Diskussion über eine Wiedereinführung nach einem Zinsanstieg führen. Die DSTG will zudem nicht, dass Steuerzahler, bei denen es aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Steuererklärungen – ohne dass ein strafbares Verhalten nachweisbar wäre – von einer Nullverzinsung profitieren.

Die DSTG hält den geplanten neuen Zinssatz in § 238 Abs. 1 a AO n. F. in Höhe von 0,15 % pro Zinsmonat (1,8 % pro Jahr) für angemessen. Er stellt angesichts des bisherigen Niedrigzinsniveaus einen vernünftigen Prozentsatz dar.

Wie lange dieser Zinssatz angesichts eines erwartbaren Zinsanstiegs am Kapitalmarkt trägt, muss man sehen. Daher begrüßt die DSTG die gesetzliche Normierung einer regelmäßigen Evaluation in § 238 Abs. 1 c AO n. F. Es ist dann souveräne Aufgabe des Gesetzgebers, ggf. eine neue Zinssatz-Entscheidung zu treffen.

Ausdrücklich begrüßt die DSTG auch die gesetzliche Regelung der sogenannten „freiwilligen Zahlungen“ in § 233 a Abs. 8 AO n. F. Dies wurde in all den zurückliegenden Jahren immer kunstvoll im Verwaltungsvorschriftenweg erledigt. Richtig ist jedoch, dass der parlamentarische Gesetzgeber jetzt eine verbindliche Regelung trifft. Aus Billigkeitsrecht wird ein Anspruchsrecht. Dabei ist noch zu prüfen, ob es des sprachlichen Dualismus „nicht festzusetzen oder zu erlassen“ in der geplanten Regelung überhaupt braucht oder ob man diese auf ein bloßes „nicht festzusetzen“ beschränken könnte.

## JAV-Wahlen 2022 Die Jugend hat gewählt!

Am 18.05.2022 durften alle Anwärter und Anwärterinnen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ihre Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in den einzelnen Finanzämtern, die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV) für alle Finanzämter und die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) für die Berliner Behörden wählen.

Während die JAV abhängig von den Wahlberechtigten im eigenen Finanzamt aus einer oder drei Personen besteht, wurden für die GJAV 13 Sitze und für die HJAV 9 Sitze gewählt.

Zur GJAV stellte ver.di Liste 1 und wir als DSTG Liste 2 mit dem Motto „Stark für Dich – mit uns trifft Ihr die richtige Wahl“. Unsere Spitzenkandidatin war Sandra Heisig, Sachbearbeiterin aus dem Finanzamt Lichtenberg, die bereits in der vorherigen Wahlperiode 2020 – 2022 die GJAV-Vorsitzende war. Wir konnten damit mit einer sehr gremienerfahrenen Spitzenkandidatin ins Rennen gehen. Sandra bringt nicht nur viel Gremienerfahrung mit, auch gewerkschaftlich ist sie sehr engagiert und kann mit ihren Erkenntnissen als Vorsitzende der DSTG Jugend Bund, stellvertretende Vorsitzende der dbb jugend bund, stellvertretende Vorsitzende der DSTG Jugend Berlin und stellvertretende Vorsitzende der DSTG Berlin viele Impulse in die GJAV einbringen.

Ihr zur Seite stellten wir Jasmin Mergel, ebenfalls Sachbearbeiterin aus dem Finanzamt Lichtenberg und Marc Pörtner, Bearbeiter aus dem Finanzamt Wilmersdorf. Mit ihren jungen Jahren können die beiden zwar noch nicht so viel Gremienerfahrung vorzeigen, aber das Studium bzw. die Ausbildung sind noch nicht lange her und so können sich die beiden optimal in die Situationen und die Bedürfnisse der Anwärter und Anwärterinnen hineinversetzen.

Fleißig machten die drei, sowie die einzelnen Bezirksgruppenvorsitzenden oder Gewerkschaftsmitglieder in den Finanzämtern, auf den Wahltermin aufmerksam, baten die Anwärter und Anwärterinnen ihr Wahlrecht auszuüben und natürlich der DSTG ihre Stimme zu geben.

Am Mittwoch, den 18.05.2022, habt ihr dann entschieden – und dieses Ergebnis war großartig:

FA	ver.di	DSTG	FA	ver.di	DSTG
Charlottenburg	8	8	Prenzlauer Berg	0	4
Friedrichshain-Kreuzberg	7	14	Reinickendorf	5	3
Körperschaften I	11	1	Schöneberg	1	18
Körperschaften II	2	4	Spandau	3	7
Körperschaften III	27	0	Steglitz	2	11
Körperschaften IV	0	20	Tempelhof	0	9
Lichtenberg	0	6	TFA	4	0
Marzahn-Hellersdorf	3	12	Treptow-Köpenick	2	6
Mitte-Tiergarten	6	11	Wedding	1	3
Neukölln	1	3	Wilmersdorf	0	13
Pankow-Weißensee	1	5	Zehlendorf	5	4

Damit haben von 493 Wahlberechtigten 254 ihre Stimme abgegeben. Von 251 gültigen Stimmen entfielen 89 Stimmen auf ver.di und 162 Stimmen auf uns – die DSTG.

**Für dieses Vertrauen wollen wir uns bei allen Wahlberechtigten bedanken, von den 13 Sitzen stellen wir mit diesem Ergebnis 9 Sitze.**

Ein historisches Ergebnis! Diese großartige Nachricht musste selbstverständlich in der DSTG-Zentrale in der Kluckstraße gefeiert werden. Und auch unser Landesvorsitzender Detlef Dames hat es sich nicht nehmen lassen zu uns zu stoßen und Glückwünsche, sowie Blumen zu überreichen.

Die konstituierende Sitzung, also die erste Versammlung aller neu gewählten GJAV-Mitglieder, fand dann am 25.05.2022 statt, wo Sandra Heisig erneut zur Vorsitzenden der GJAV gewählt wurde. Als ihre Stellvertreterin wurde Jasmin Mergel gewählt, 2. Stellvertreter ist Marc Pörtner und 3. Stellvertreter ist Tim Paul von ver.di. Wir wünschen unserer DSTG-Jugend für die nächsten zwei Jahre einen guten Draht zum Ausbildungsreferat (III K) in der Senatsverwaltung für Finanzen, sowie zur Fachhochschule für Finanzen und Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen.

Wir haben viel vor in unserer neuen Wahlperiode! Besonders am Herzen liegt uns die Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) von Berlin. Denn auf der einen Seite ist es ziemlich widersprüchlich, dass die GJAV als Gremium sämtliche Anwärter und Anwärterinnen in der Finanzverwaltung vertritt und deren Sprachrohr sein soll, die GJAV aber nur von Anwärtern und Anwärterinnen gewählt werden kann, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier fordern wir ein Wahlrecht aller Anwärter und Anwärterinnen, unabhängig ihres Alters.

Auf der anderen Seite wurde sinnvollerweise das Einstellungsalter angehoben. So können wir nun auch Personal gewinnen mit künftigen Kolleginnen und Kollegen, die noch 20 Dienstjahre der Finanzverwaltung bis zur Pensionierung angehören – also nach derzeitigem Stand zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Wir gewinnen damit also perspektivisch mehr lebenserfahrene Kolleginnen und Kollegen, allerdings darf Mitglied der GJAV nur eine Person sein, die zum Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn sich auf unserer DSTG Liste „Stark für Dich – mit uns trifft Ihr die richtige Wahl“ 23 engagierte Kolleginnen und Kollegen aus verschiedensten Bereichen gefunden haben, gestaltet sich das Aufstellen der Liste gerade in Bezug auf das Alter sehr schwierig. Unser Landesjugendvorsitzender Philipp Müller ist beispielsweise leider zu alt geworden für die GJAV. Auch wenn er sich im Gesamtpersonalrat (GPR) engagiert, ist es

dennoch wertvoll im GJAV-Gremium auf erfahrende Mitglieder zurückgreifen zu können. Wir fordern daher bei künftigen Wahlen die Altersgrenze auf 35 anzuheben.

Wie schon in unserem Wahlinfo ausführlich dargelegt wollen wir uns weiterhin für die Anhebung sämtlicher Einstiegs- und Endämter, den Wegfall der amtsärztlichen Untersuchung bei der Verbeamtung auf Probe sowie die Entfrachtung des Bundeslehrplanes einsetzen.

Noch ein kurzer Abriss der HJAV-Wahlen: Als Teil der dbb Jugend Berlin haben wir mit Sandra Heisig eine Kandidatin für die HJAV-Wahlen aufgestellt. Hier trat sie in der Liste 2 „dbbj – Nähe ist unsere Stärke“ an. Und auch hier habt ihr uns erneut euer Vertrauen geschenkt und Sandra Heisig in die HJAV gewählt. Das Gremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Lisa-Marie Psurek
2. Björn Hanisch
3. Sandra Heisig
4. Charline Roestel
5. Yannis Leipacher
6. Sean Hanisch
7. Benjamin Weißheimer
8. Niels Beck
9. Jessica Festerling

**Wir freuen uns, dass Sandra die Belange der Anwärter und Anwärterinnen der Berliner Finanzverwaltung auch in der HJAV vertreten kann und bedanken uns für die Stimmen und euer Vertrauen.**

#### Impressum:

**Herausgeber:** Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

**Tel.:** 030-21473040

**Fax.:** 030-21473041

**Internet:** www.dstg-berlin.de

**E-Mail:** info@dstg-berlin.de

**V.i.S.d.P.:** Detlef Dames

**Redaktion:** Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Marita Bartelt, Sandra Heisig

**Fotos:** Archiv der DSTG Berlin

**Anzeigenverwaltung:** Oliver Thiess

**Druck:** eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

**Auflage:** 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

**Erscheinungsweise:** 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.